

Merkblatt**zu den Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aus Finanz- und Handelskrediten**

Meldungen auf Anlagen Z 5 und Z 5a zur AWV

A. Allgemeines

Inländer - ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen - sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats jeweils zusammengerechnet **mehr als 5 Mio. Euro** beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als Ausländer sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Die Anlage **Z 5** ist für alle kurz- und längerfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen **gegenüber ausländischen Banken** zu verwenden. **Die Anlagen Z 5a** sind für Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber ausländischen Nichtbanken** zu verwenden. Die Anlagen **Z 5a Blatt 1/1 bzw. Blatt 1/2** beziehen sich **auf Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen**, **Z 5a Blatt 2/1 bzw. Blatt 2/2** auf solche **aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr**.

In der Z 5-Meldung sind alle unverbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken anzugeben. Dazu zählen kurz- und längerfristige Guthaben, die bei ausländischen Banken unterhalten werden, sowie alle bei ausländischen Banken aufgenommenen kurz- und längerfristigen Kredite, gleichgültig ob der Kreditbetrag ins Inland transferiert oder außerhalb des Inlands (z.B. zur Bezahlung von Warenimporten) verwendet wurde. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften übertragenen bzw. empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld. Guthaben bei Banken bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind ebenfalls hier auszuweisen. Auch die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Gewährung und Aufnahme von Schuldscheindarlehen, dem Erwerb und Verkauf von Namensschuldverschreibungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln sind hier aufzuführen.

In den Anlagen Z 5a Blatt 1/1 bzw. Blatt 1/2 sind alle unverbrieften kurz- und langfristigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um solche aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr handelt. Hierzu zählen auch

die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften übertragenen bzw. empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld, Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Gewährung und Aufnahme von Schulscheindarlehen, dem Erwerb und Verkauf von Namensschuldverschreibungen sowie Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten, Zielgewährungen und -inanspruchnahmen sowie geleistete und empfangene Anzahlungen sind auf den Meldeformularen Z 5a Blatt 2/1 bzw. Blatt 2/2 zu melden.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach Ländern und Kontraktwährung aufgegliedert in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den ESZB-Referenzkursen am Meldestichtag in Euro umzurechnen. Bitte tragen Sie keine negativen Werte ein (Forderungen oder Verbindlichkeiten mit negativen Vorzeichen müssen in der jeweils entsprechenden korrespondierenden Gegenposition mit positiven Vorzeichen ausgewiesen werden).

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, gelten als kurzfristig.

In die Meldungen nicht einzubeziehen sind:

- Nicht ausgenutzte Kreditzusagen,
- Kapitalbeteiligungen an ausländischen Banken und Nichtbanken,
- Mezzanine-Kapital (u.a. auch Genussrechtskapital) - soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist,
- In börsenfähigen Wertpapieren verbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Sachdarlehen, z.B. die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandenen Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere bzw. Verpflichtung zur Rückgabe entliehener Wertpapiere.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank monatlich **bis zum 10. Kalendertag (Z 5-Meldungen) bzw. bis zum 20. Kalendertag (Z 5a-Meldungen) des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats elektronisch einzureichen.**

Entfällt für einen Meldepflichtigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio. Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle schriftlich bis zum 10. Kalendertag (Z 5-Meldungen) bzw. bis zum 20. Kalendertag (Z 5a-Meldungen) des folgenden Monats anzuzeigen (Fehlanzeige). Wird später die Betragsgrenze von 5 Mio. Euro wieder überschritten, so lebt die Meldepflicht erneut auf.

B. Verbundene Unternehmen

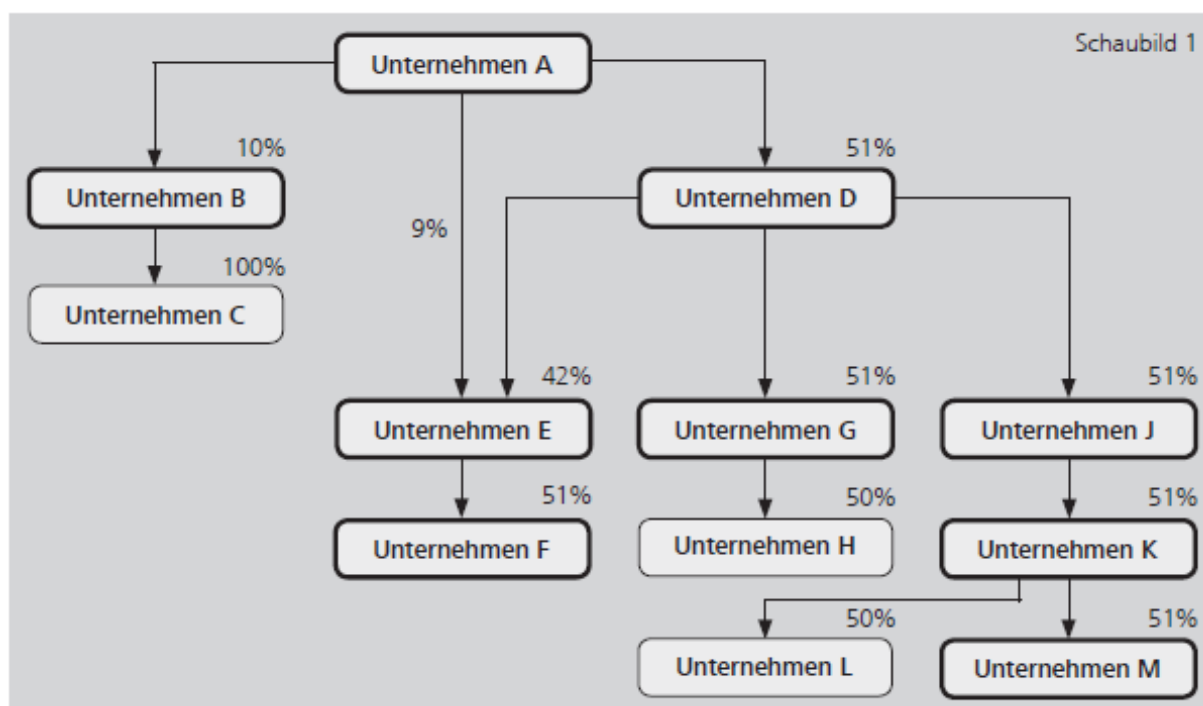
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen verbundenen Unternehmen und Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken sind getrennt auszuweisen. Ob ein ausländisches Unternehmen verbunden ist und welche Art des Beteiligungsverhältnisses besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz, Statistische Sonderveröffentlichung 7 der Deutschen Bundesbank, September 2013, Seite 74 ff.

Als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift gelten Unternehmen, wenn:

- dem Inländer unmittelbar 10% und mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- dem Inländer unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind¹, oder
- keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Inländer und dem Ausländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Die Kriterien a) und b) sind entsprechend bei **ausländischen Direktinvestoren und ihren inländischen Tochterunternehmen** anzuwenden.

Zur Veranschaulichung dient das unten stehende Schaubild 1:



¹ In diesen Fällen gilt das ausländische Unternehmen als abhängiges Unternehmen des inländischen Unternehmens. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 64 und 65 AWV.

Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10% oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D).

Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50% besteht.

Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50% gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds.

Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\%_{\text{unmittelbar}} + 42\%_{\text{mittelbar}} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50% am Unternehmen F gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)

Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft

Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)

E-Mail: presse-information@bundesbank.de